

§ 192

Gemeingefahr

Gemeingefahr ist eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte. Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt

Diese Bestimmung Regelt die gesetzliche Auslegung des Begriffs **Gemeingefahr**. Sie tritt an die Stelle der Legaldefinition des § 315 Abs. 3 des StGB (alt).

In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des OGH ist eine Gemeingefahr dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines einzelnen, individuell nicht bestimmten Menschen herbeigeführt wird. Eine Gemeingefahr für bedeutende Sachwerte ergibt sich nicht nur aus dem Geldwert, sondern auch aus der Bedeutung der Sache für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die Pflege der Kultur.

Eine Gemeingefahr kann auch vorliegen, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt ist. Zur lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung gehört die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Gas, Strom, aber auch die ärztliche Betreuung, sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Transport- und Nachrichtenwesens. Regionale Beeinträchtigungen können ausreichen. Es ist nicht notwendig, daß die Versorgungsstörung Katastrophencharakter angenommen hat. Allerdings muß die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt sein. Vorübergehende geringere Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten werden hier nicht erfaßt.

2.

Abschnitt

Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz

§ 193

**Verletzung der Bestimmungen
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes**

(1) Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und